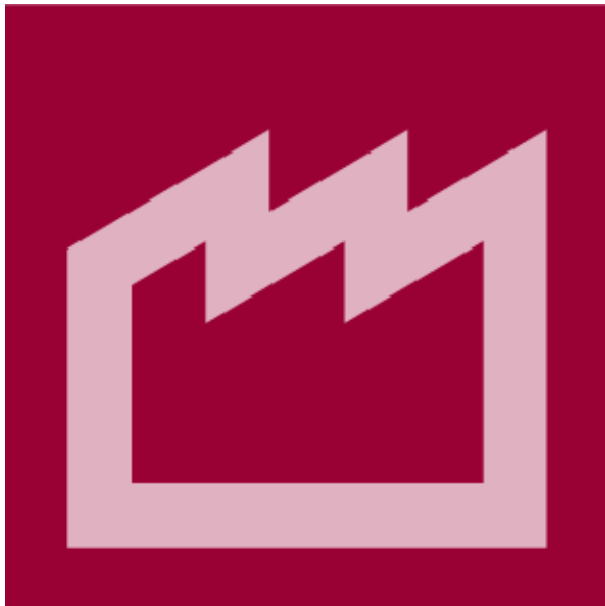


Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich

Berichtsjahr 2015



Erscheinungsfolge: vierjährlich
Erschienen am 15. August 2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 228 99 643 8588

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung der Statistik:* Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich EVAS-Nr.: 52571.
- *Grundgesamtheit:* Praxen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt in den Wirtschaftszweigen 86.21.0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin, 86.22.0 Facharztpraxen, 86.23.0 Zahnarztpraxen und 86.90.1 Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008 (WZ 2008) lag.
- *Statistische Einheiten:* Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Deutschland mit Gesamteinnahmen von mehr als 12 500 EUR im Berichtsjahr.
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland insgesamt, bei Arztpraxen für ausgewählte Kernmerkmale zusätzlich Früheres Bundesgebiet sowie Neue Länder und Berlin-Ost.
- *Berichtszeitraum:* Kalenderjahr 2015 bzw. für die Anzahl der tätigen Personen: Stichtag 30. September 2015.
- *Periodizität:* Vierjährliche Erhebung.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung.
- *Geheimhaltung:* Anwendung primärer Geheimhaltung (Mindestfallzahlregel).
- *Qualitätsmanagement:* Kontinuierliche Maßnahmen der Evaluation und Verbesserung bezogen auf die statistischen Ergebnisse und deren Erstellungsprozess.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Allgemeine Angaben z. B. zur Organisationsform der Praxis, die tätigen Personen am 30. September des Berichtsjahres, die Einnahmen sowie die Aufwendungen nach Arten. Die Kennzeichnung der statistischen Einheiten richtet sich nach der WZ 2008 und bei Arztpraxen zusätzlich nach dem Fachgebiet.
- *Nutzerbedarf:* Nutzerinnen und Nutzer der Statistik sind u. a. die Politik, die Wirtschaft, die Wirtschaftsforschung, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes.
- *Nutzerkonsultation:* Direkt über den Statistischen Beirat sowie den Fachausschuss ‚Handels- und Dienstleistungsstatistiken‘.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist eine zentrale Statistik. Es besteht Auskunftspflicht. Geschichtete Zufallsstichprobe bei höchstens 5 % der in der Auswahlgrundlage registrierten statistischen Einheiten; Schichtung der Stichprobe nach Gebietszugehörigkeit, Wirtschaftszweig, Fachgebiet (nur bei Arztpraxen) sowie nach der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird als Primärerhebung zentral vom Statistischen Bundesamt über einen Online-Fragebogen (IDEV) durchgeführt (siehe Anhang).
- *Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung):* Die Datenaufbereitung erfolgt automatisiert. Für die Ergebnisaufbereitung der plausibilisierten Daten wird das Verfahren der freien Hochrechnung eingesetzt.
- *Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren:* Keine.
- *Beantwortungsaufwand:* Der durchschnittliche Zeitbedarf je Praxis für die Beantwortung der Fragebogen wurde im Rahmen einer DIW-Studie aus dem Jahr 2006 mit 92,5 Minuten veranschlagt; verschiedene Möglichkeiten der Entlastung wurden geschaffen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Aufgrund der auf Basis von mathematisch-statistischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle liefert die Erhebung qualitativ hochwertige Ergebnisse.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Der relative Standardfehler liegt bei den Kernmerkmalen der Arztpraxen bei nahezu allen Fachgebieten unter 15 %; bei den Kernmerkmalen der Zahnarztpraxen und der Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten liegt der relative Standardfehler unter 5 %, mit Ausnahme der Berufsausübungsgemeinschaften bei der letztgenannten Gruppe.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Bei Arztpraxen ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte liegt eine gewisse Untererfassung vor, deren Höhe sich nicht genau abschätzen lässt. Diese dürfte das Gesamtergebnis aber nur in geringem Umfang beeinflussen. Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen, Rückfragen und Imputationsverfahren im Verlauf der Datenerfassung und -aufbereitung werden Fehler in den Daten so gering wie möglich gehalten. Bei fehlenden oder unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen rückgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Durchschnittswerten geschätzt.
- *Revisionen:* Keine.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 14

- *Aktualität:* Die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015 werden 20 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015 sind am vorgesehenen Termin veröffentlicht worden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 14

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Ein räumlicher Vergleich ist nicht möglich, da die Ergebnisse nur auf Bundesebene ausgewertet werden. Nur bei Arztpraxen werden die Ergebnisse für ausgewählte Kernmerkmale zusätzlich für das Frühere Bundesgebiet sowie die Neuen Länder und Berlin-Ost veröffentlicht.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Für Arzt- und Zahnarztpraxen liegen Ergebnisse für die Berichtsjahre 2003, 2007 und 2011 vor, für die Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten für die Berichtsjahre 2007 und 2011. Im Berichtsjahr 2015 wurden die Praxen präziser als in den Erhebungen zuvor verschiedenen Organisations- und Kooperationsformen zugeordnet. Dies ermöglicht eine genaue Zuordnung der Angaben zu den Organisationsformen bzw. bei Arztpraxen zusätzlich zu den Fachgebieten. Dieser besseren Zuordnung steht eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Berichtsjahres 2015 mit denen der Vorerhebungen gegenüber.

7 Kohärenz

Seite 14

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Bezüge zu anderen amtlichen Erhebungen sind nicht gegeben; allerdings bestehen Bezüge zu anderen Statistiken wie der Bundesärztestatistik.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Liegt vor.
- *Input für andere Statistiken:* Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 15

- *Verbreitungswege:* Ausschließlich elektronische Veröffentlichung der Fachserie kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten, XXL-Faltblätter, Statistisches Jahrbuch.
- *Methodenpapiere/ Dokumentation der Methodik:* Wirtschaft und Statistik 4/2010 „Kostenstrukturen bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten 2007“, Amtlicher Qualitätsbericht zur Kostenstruktur-erhebung im medizinischen Bereich 2015.
- *Richtlinien der Verbreitung:* 20 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse in der Fachserie 2, Reihe 1.6.1. Im Veröffentlichungskalender ist die Fachserie nicht enthalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 16

- Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit ist auf der Basis der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union, NACE Rev. 2 (entspricht der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008), abgegrenzt worden und umfasst Erhebungseinheiten, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt im Abschnitt Q der NACE Rev. 2 liegt.

Zum Erhebungsbereich für das Berichtsjahr 2015 zählen Praxen der Wirtschaftszweige

- 86.21.0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin
- 86.22.0 Facharztpraxen
- 86.23.0 Zahnarztpraxen
- 86.90.1 Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten

gemäß oben genannter Klassifikation. Einbezogen worden sind alle Praxen, die im Berichtsjahr 2015 aktiv gewesen sind, Gesamteinnahmen von mehr als 12 500 EUR im Berichtsjahr erzielt haben und nicht den öffentlich-rechtlichen Einheiten zuzuordnen gewesen sind.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind identisch.

Erhebungs- und Darstellungseinheit ist das Unternehmen, also die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt, einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland, die einen Gesamtumsatz von mehr als 12 500 EUR im Berichtsjahr erzielt hat. Unternehmen, die in den unter 1.1 genannten Wirtschaftszweigen tätig sind, werden als Praxen bezeichnet.

In der Erhebung werden die Praxen nach folgenden Organisationsformen (Praxisformen) unterschieden:

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft (bei Arztpraxen zusätzlich Unterscheidung in fachgleich und fachübergreifend)
- Medizinisches Versorgungszentrum

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland insgesamt ausgewiesen, bei Arztpraxen für ausgewählte Kernmerkmale zusätzlich für das Frühere Bundesgebiet sowie die Neuen Länder und Berlin-Ost.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2015. Stimmt das Geschäftsjahr der befragten Erhebungseinheit nicht mit dem Kalenderjahr 2015 überein, werden die Angaben des Geschäftsjahres gemeldet, das im Laufe des Kalenderjahres 2015 endet. In das Geschäftsjahr werden höchstens 12 Monate einbezogen. Die Angaben für das Merkmal ‚Tätige Personen‘ sind stichtagsbezogen. Der Stichtag für dieses Merkmal ist der 30. September 2015.

1.5 Periodizität

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird vierjährlich durchgeführt. Für die Arzt- und Zahnarztpraxen liegen Ergebnisse für die Berichtsjahre 2003, 2007 und 2011 vor, für die Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten für die Berichtsjahre 2007 und 2011.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlagen zur Durchführung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich sind das Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG), die Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Im Rahmen der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Zur Umsetzung werden die Veröffentlichungstabellen der Kostenstrukturstatistik durch das Zusammenfassen mehrerer Zeilen und Spalten so gestaltet, dass keine Angaben in den Tabellenfeldern auf weniger als drei Einheiten beruhen (Mindestfallzahlregel).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählen auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind, sowie die Standardisierung des Fragebogens.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist als repräsentative Stichprobenerhebung konzipiert. Die einzelnen erhobenen Angaben sind von großer Genauigkeit, weil sie bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten direkt erfragt und bei Unstimmigkeiten Rückfragen gestellt werden.

Insgesamt sind die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im Hinblick auf die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit als gut einzustufen. Aufgrund der auf Basis von mathematisch-statistischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle liefert die Erhebung qualitativ hochwertige Ergebnisse bei gleichzeitig geringer Belastung des gesamten betroffenen Wirtschaftsbereichs. Einschränkungen ergeben sich lediglich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse.

Eine konkrete Qualitätsbewertung der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015 lässt sich aus der im Abschnitt 4.2 befindlichen Fehlerrechnung (Berechnung des relativen Standardfehlers) ableiten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der vierjährigen Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich gehören allgemeine Angaben – angepasst an den jeweiligen Erhebungsbereich – z. B. zur Organisationsform der Praxis, die tätigen Personen am 30. September des Berichtsjahres, die Einnahmen sowie die Aufwendungen nach Arten.

Die Kennzeichnung der statistischen Einheiten richtet sich nach der WZ 2008 und bei Arztpraxen zusätzlich nach dem Fachgebiet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Der Erhebung, Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich liegt für die Berichtsjahre 2011 und 2015 die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugrunde. Für die Berichtsjahre 2003 und 2007 galt die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003).

Die WZ 2008 entspricht auf europäischer Ebene der NACE Rev. 2; die WZ 2003 der NACE Rev. 1.1.

Bei Arztpraxen wird das Fachgebiet zusätzlich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003 in der Fassung vom 23.10.2015 klassifiziert.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Der Merkmalskatalog umfasst die wichtigsten Daten, die für die allgemeine Wirtschaftsanalyse und die Strukturbeobachtung gebraucht werden. Wichtige Merkmale sind die Einnahmen und die Aufwendungen nach Arten sowie die tätigen Personen. Die Definitionen der erhobenen Merkmale können den Erläuterungen zum Erhebungsbogen (siehe Anhang) entnommen werden.

2.2 Nutzerbedarf

Inhaltlich liefert die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich Informationen über die in den Praxen der befragten Wirtschaftszweige erwirtschaftete Gesamtleistung und den Leistungsaufwand sowie dessen Zusammensetzung. Die Ergebnisse dieser Erhebung fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes – vor allem zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung (Entstehungsrechnung) – ein (vgl. Abschnitt 7.3).

Daneben zählen zu den Nutzerinnen und Nutzern der Kostenstrukturstatistik u. a. die Politik, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, v. a. aus den erfassten Wirtschaftszweigen. Zugleich fragen auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Studentinnen und Studenten nach Ergebnissen aus dieser Erhebung für unterschiedliche Recherchen.

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit werden die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich über das Forschungsdatenzentrum des Bundes der wissenschaftlichen Forschung zur erweiterten Nutzung, z. B. im Rahmen einer Mikrodatenanalyse in anonymisierter Form, zur Verfügung gestellt.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die seitens der Ministerien, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Fachbereiche der amtlichen Statistik usw. geäußerten Forderungen sind bereits bei der Konzipierung des Merkmalskatalogs berücksichtigt worden.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Spitzenverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss ‚Handels- und Dienstleistungsstatistiken‘ eingebracht, im Rahmen dessen auch über die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich beraten wird. Zusätzlich wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Verbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden von zufällig ausgewählten Praxen über einen Online-Fragebogen übermittelt. Den Praxen wird darüber hinaus in genehmigten Ausnahmefällen ein Papierfragebogen zur Verfügung gestellt. Für die gezogenen Erhebungseinheiten besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten. Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

3.1.1 Stichprobendesign

Die unter Abschnitt 1.1 genannten Wirtschaftszweige sind in einer einzigen Grundgesamtheit zusammengefasst worden. Hieraus ist gemäß Kostenstrukturstatistikgesetz eine 5 %-Stichprobe gezogen worden, wobei die Stichprobenauswahl nach dem Verfahren der ‚systematischen Zufallsauswahl‘ erfolgt ist.

Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden Praxen dient das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Dieses statistische Unternehmensregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung, zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung, zur Aufnahme bzw. Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Angabe der Größe (steuerbarer Umsatz, Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) der erfassten Einheiten. Zur Auswahlgrundlage der Erhebung zählen alle Praxen, die den unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Kriterien entsprechen.

Allerdings enthalten die Adressen der Auswahlgrundlage bei den Arztpraxen nicht immer das Fachgebiet der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, sodass dieses recherchiert werden musste. Dazu sind die Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen in Deutschland (<http://www.kbv.de/html/arztsuche.php>) genutzt worden, anhand deren Angaben das Fachgebiet gegebenenfalls korrigiert oder ergänzt worden ist.

3.1.2 Auswahleinheit, Stichprobenumfang und Auswahlatz

Auswahleinheit sind die Praxen der unter 1.1 genannten Wirtschaftszweige. Der Stichprobenumfang ist auf höchstens 5 % der Einheiten in der Auswahlgrundlage beschränkt. Die Auswahlätze der einzelnen Ziehungsschichten differieren erheblich voneinander. Der jeweilige Auswahlatz richtet sich dabei nach der Anzahl der Praxen in der jeweiligen Schicht sowie am erwarteten Mittelwert und der Varianz des Merkmals ‚Einnahmen‘ (optimale Schichtung).

Im Ergebnis der Stichprobenziehung sind bundesweit 8 235 Praxen befragt worden. Das entspricht einem Auswahlatz von 5 %. Von den 8 235 befragten Praxen hat das Statistische Bundesamt 6 019 Fragebogen mit verwertbaren Angaben zurück erhalten, was einem Anteil von 73,1 % entspricht (vgl. Tabelle 1a).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im statistischen Unternehmensregister nicht nur Kassenpraxen, sondern auch reine Privatpraxen enthalten sind. Dies führt zu abweichenden Ergebnissen gegenüber Erhebungen, die ausschließlich Kassenpraxen befragen.

Tabelle 1a: Anzahl der befragten Praxen und Rücklauf der Erhebung

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Praxen in der Auswahlgrundlage	Stichprobenumfang		Verwertbare Fragebogen	
		Anzahl			%
86.21.0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin.....	35 034	526	450		85,6
86.22.0 Facharztpraxen.....	58 786	5 356	3 812		71,2
Arztpraxen insgesamt	93 820	5 882	4 262		72,5
86.23.0 Zahnarztpraxen.....	48 153	1 444	1 132		78,4
86.90.1 Praxen von psychologischen Psycho- therapeutinnen und -therapeuten.....	22 718	909	625		68,8
Insgesamt	164 691	8 235	6 019		73,1

Tabelle 1b gibt einen Überblick über die Anzahl der verwertbaren Fragebogen gegliedert nach Fachgebieten und Organisationsformen.

Tabelle 1b: Anzahl der verwertbaren Fragebogen der Arztpraxen nach Fachgebieten/Organisationsformen

Arztpraxen nach Fachgebieten/Organisationsformen	Anzahl der verwertbaren Fragebogen
Praxen des Fachgebietes Allgemeinmedizin	
Insgesamt	364
davon	
Einzelpraxen.....	217
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften.....	147
Praxen des Fachgebietes Innere Medizin	
Insgesamt	813
davon	
Einzelpraxen.....	400
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften.....	413
Praxen des Fachgebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
Insgesamt	278
davon	
Einzelpraxen.....	176
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften.....	102
Praxen des Fachgebietes Kinder- und Jugendmedizin	
Insgesamt	192
davon	
Einzelpraxen.....	123
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften.....	69

noch Tabelle 1b: Anzahl der verwertbaren Fragebogen der Arztpraxen nach Fachgebieten/Organisationsformen

Arztpraxen nach Fachgebieten/Organisationsformen	Anzahl der verwertbaren Fragebogen
Praxen des Fachgebietes Augenheilkunde	
Insgesamt	324
davon	
Einzelpraxen	180
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften	144
Praxen des Fachgebietes Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	
Insgesamt	207
davon	
Einzelpraxen	141
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften	66
Praxen des Fachgebietes Orthopädie	
Insgesamt	318
davon	
Einzelpraxen	161
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften	157
Praxen der Fachgebiete Chirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie	
Insgesamt	297
davon	
Einzelpraxen	182
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften	115
Praxen des Fachgebietes Haut- und Geschlechtskrankheiten	
Insgesamt	275
davon	
Einzelpraxen	179
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften	96
Praxen der Fachgebiete Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie	
Insgesamt	279
davon	
Einzelpraxen	109
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften	170
Praxen der Fachgebiete Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
Insgesamt	254
davon	
Einzelpraxen	221
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften	33
Praxen des Fachgebietes Urologie	
Insgesamt	196
davon	
Einzelpraxen	120
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften	76
Praxen sonstiger Fachgebiete¹	
Insgesamt	68
davon	
Einzelpraxen	50
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften	18
Fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften	294
Medizinische Versorgungszentren	103

1 Die Praxen sonstiger Fachgebiete umfassen die Fachgebiete Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Humangenetik, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Pathologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin.

3.1.3 Schichtung der Stichprobe

Die Zufallsstichprobe wird hierarchisch nach drei Kriterien geschichtet:

1. Stufe: Unterteilung der Auswahlgrundlage nach Gebietszugehörigkeit („Früheres Bundesgebiet“ sowie „Neue Länder und Berlin-Ost“)
2. Stufe: Innerhalb der Gebietszugehörigkeit nach Wirtschaftszweigen und im ärztlichen Bereich nach Fachgebieten

3. Stufe: Innerhalb der Wirtschaftszweige (bzw. Fachgebiete) nach der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – außer bei den Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, den Praxen sonstiger Fachgebiete¹ und den Medizinischen Versorgungszentren.

1 Die Praxen sonstiger Fachgebiete umfassen die Fachgebiete Arbeitsmedizin, Humangenetik, Hygiene und Umweltmedizin, medizinische Genetik, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, öffentliches Gesundheitswesen, Pathologie, Pharmakologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Physiologie, Rechtsmedizin, Sozialmedizin, Toxikologie sowie Transfusionsmedizin.

Die Praxen der Auswahlgrundlage sind dann jeweils einer der so gebildeten 112 Schichten zugeordnet worden. Aus jeder Schicht ist eine separate Stichprobe gezogen worden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird als Primärerhebung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. In der Regel werden die Heranziehungsbescheide im September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres versandt. Der Rücklauf der Daten von den Praxen erfolgt online oder in genehmigten Ausnahmefällen in Papierform.

Als Erhebungsinstrument wird ein Online-Fragebogen mit integrierter Plausibilitätsprüfung eingesetzt. Der Online-Fragebogen entspricht den aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Entwicklung von Fragebogen für primärstatistische Erhebungen. Die Erhebungsunterlagen werden nach jeder Erhebung evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Der Aufbau der Fragen und die Formulierungen berücksichtigen betriebswirtschaftliche Aspekte. Die Übertragung der Daten erfolgt über gesicherte Internetverbindungen unmittelbar zwischen den Praxen und dem Statistischen Bundesamt.

Die Erhebungsunterlagen befinden sich mit den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die erfassten Online-Meldungen werden im Statistischen Bundesamt maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen rückgefragt. In Ausnahmefällen werden sorgfältige Schätzungen für einzelne Merkmale zugelassen. Um die fehlenden Informationen durch Antwortausfälle zu kompensieren, werden Imputationsverfahren (vgl. Abschnitt 4.3.2.1) eingesetzt.

Die plausibilisierten Einzeldaten werden anschließend mittels der berechneten Hochrechnungsfaktoren auf die Auswahlgrundlage hochgerechnet. Es wird das Verfahren der freien Hochrechnung angewandt. Der jeweils anzuwendende Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlatzes der Schicht, in der sich die Erhebungseinheit zum Zeitpunkt der Ziehung der Stichprobe befand (sofern keine Anpassungen notwendig sind, vgl. Abschnitt 4.3.1). Die Auswahlwahrscheinlichkeit ist für umsatzstarke Erhebungseinheiten im Allgemeinen größer als die für umsatzschwächere Einheiten.

Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr, saisonbedingte Effekte sind somit nicht zu erwarten. Kalenderbedingte Effekte können sich aus der Lage der arbeitsfreien gesetzlichen Feiertage ergeben, werden aber als geringfügig bewertet. Aus diesen Gründen werden die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich nicht preis-, kalender- oder saisonbereinigt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der durchschnittliche Zeitbedarf je Praxis für die Beantwortung der Fragebogen wurde im Rahmen einer DIW-Studie aus dem Jahr 2006 – Die Bedeutung der Belastung der Wirtschaft durch amtliche Statistiken – mit 92,5 Minuten veranschlagt und liegt somit deutlich unterhalb der Mittelwerte der Bearbeitungszeit der untersuchten Statistiken. Die Bearbeitungszeit war im Durchschnitt um 12,9 Minuten kürzer als bei den Vergleichsstatistiken.

Der Merkmalskatalog ist so gestaltet worden, dass sich die erforderlichen Daten aus den Geschäftsaufzeichnungen der auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten entnehmen lassen. Damit ist die bestehende Belastung der Auskunftspflichtigen als moderat einzuschätzen.

Zur weiteren Entlastung der auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten, der Verteilung der Belastung auf bisher nicht auskunftspflichtige Einheiten sowie zur Erhöhung der Repräsentativität der Stichprobe wird in vierjährlichem Turnus immer eine neue Stichprobe gezogen. Damit wird eine gleichmäßigere Belastung der Praxen in den zu befragenden Wirtschaftszweigen erreicht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich sind aufgrund der relativ geringen Antwortausfallrate, der Aufbereitungsmethode sowie des angewandten Verfahrens bei der Hochrechnung als genau einzustufen.

Die Erhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Das Stichprobendesign ist nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. Bei einem gesetzlich vorgegebenen Stichprobenumfang von höchstens 5 % wird die Genauigkeit durch Schichtung qualitativ sichergestellt. Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgte.

Dennoch sind Stichprobenstatistiken – auch wenn sie mit der größten Gründlichkeit durchgeführt werden – grundsätzlich immer mit einem Unschärfbereich behaftet, in der Statistik auch als Zufallsfehler bezeichnet. Mit zunehmendem Detaillierungsgrad steigt in der Regel der stichprobenbedingte Zufallsfehler, und damit sinkt die Zuverlässigkeit des Ergebnisses. Zudem treten bei jeder statistischen Messung nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) auf, die zwar begrenzt, aber nicht völlig vermieden werden können.

Grundsätzlich werden stichprobenbedingte (sogenannte Zufallsfehler) und nicht-stichprobenbedingte Fehler (systematische Verzerrungen) unterschieden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird auf Basis einer zufallsbedingten Stichprobe durchgeführt, sodass eine Abschätzung der Präzision der Ergebnisse im Rahmen einer Fehlerrechnung vorgenommen werden kann. So ist für wesentliche Kernmerkmale der relative Standardfehler berechnet worden.

Der relative Standardfehler definiert ein Intervall um das Stichprobenergebnis, das den tatsächlichen Wert in der Regel mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 68 % enthält. Bei einem relativen Standardfehler von mehr als 15 % wird der Wert nicht mehr ausgewiesen und durch einen Schrägstrich ersetzt, da der Schätzfehler dann zu groß und der Wert damit nicht sicher genug ist. Bei einem relativen Standardfehler zwischen 10 und unter 15 % wird der Wert in den Ergebnistabellen in Klammern gesetzt, d. h. der Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist. Alle anderen Ergebnisse werden nicht gekennzeichnet.

Der relative Standardfehler liegt bei den Kernmerkmalen der Arztpraxen bei nahezu allen Fachgebieten unter 15 %. Bei den Kernmerkmalen der Zahnarztpraxen und der Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten liegt der relative Standardfehler unter 5 %, mit Ausnahme der Berufsausübungsgemeinschaften bei der letztgenannten Gruppe (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Relativer Standardfehler wesentlicher Kernmerkmale nach ausgewählten Organisationsformen

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Relativer Standardfehler in %				
	Einnahmen je Praxis	Einnahmen je Praxisinhaber	Aufwendungen je Praxis	Reinertrag je Praxis	Reinertrag je Praxisinhaber
Arztpraxen insgesamt (einschließlich fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ).....	1,77	1,67	2,41	1,60	1,38
Arztpraxen insgesamt (ohne fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ)	1,45	1,35	1,83	1,58	1,39
davon:					
Einzelpraxen	1,55	1,55	2,53	1,82	1,82
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften.....	2,81	2,40	4,03	2,50	2,19
Praxen des Fachgebietes Allgemeinmedizin.	3,06	2,74	3,62	3,81	3,24
davon:					
Einzelpraxen	3,40	3,40	6,08	4,46	4,46
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften.....	4,80	4,26	10,15	5,22	4,81
Praxen des Fachgebietes Innere Medizin	3,48	3,26	5,28	2,73	2,53
davon:					
Einzelpraxen	4,43	4,43	8,41	3,34	3,34
Fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften.....	5,30	4,83	7,82	4,17	3,78

noch Tabelle 2: Relativer Standardfehler wesentlicher Kernmerkmale nach ausgewählten Organisationsformen

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Relativer Standardfehler in %				
	Einnahmen je Praxis	Einnahmen je Praxisinhaber	Aufwendungen je Praxis	Reinertrag je Praxis	Reinertrag je Praxisinhaber
Praxen des Fachgebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3,04	3,26	3,27	4,15	4,11
davon:					
Einzelpraxen	3,87	3,87	5,51	5,29	5,29
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	5,77	5,06	10,70	6,62	5,85
Praxen des Fachgebietes Kinder- und Jugendmedizin	3,53	3,02	4,11	4,12	3,43
davon:					
Einzelpraxen	3,35	3,35	7,53	4,51	4,51
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	5,72	4,58	13,07	5,92	4,94
Praxen des Fachgebietes Augenheilkunde ...	4,95	6,12	5,22	5,68	6,58
davon:					
Einzelpraxen	4,82	4,82	6,64	5,77	5,77
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	9,29	11,32	10,27	9,86	11,86
Praxen des Fachgebietes Hals-Nasen- Ohrenheilkunde	3,89	3,36	4,41	5,09	4,42
davon:					
Einzelpraxen	4,26	4,26	6,58	5,99	5,99
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	7,11	5,79	13,55	7,78	6,71
Praxen des Fachgebietes Orthopädie	6,29	4,02	7,70	6,47	4,56
davon:					
Einzelpraxen	4,92	4,92	8,02	6,88	6,88
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	10,20	6,12	14,62	9,35	6,04
Praxen der Fachgebiete Chirurgie, Mund- Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie	4,08	3,72	5,50	5,04	4,47
davon:					
Einzelpraxen	4,95	4,95	8,34	6,28	6,28
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	5,59	5,13	11,24	6,72	6,01
Praxen des Fachgebietes Haut- und Geschlechtskrankheiten	4,09	3,78	3,76	5,33	4,78
davon:					
Einzelpraxen	4,54	4,54	6,00	5,70	5,70
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	7,09	6,80	11,71	9,07	8,77
Praxen der Fachgebiete Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie	8,19	5,29	8,77	7,81	6,36
davon:					
Einzelpraxen	14,31	14,31	15,51	17,89	17,89
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	8,00	5,51	11,82	6,48	4,98
Praxen der Fachgebiete Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psycho- therapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	6,45	4,74	8,08	6,23	4,46
davon:					
Einzelpraxen	3,89	3,89	6,20	4,16	4,16
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	21,02	14,47	33,14	16,73	11,09
Praxen des Fachgebietes Urologie	4,05	3,68	4,09	5,12	4,62
davon:					
Einzelpraxen	5,36	5,36	7,69	7,28	7,28
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	5,68	4,35	10,53	6,53	5,38
Praxen sonstiger Fachgebiete²	14,74	9,82	18,94	12,66	7,84
davon:					
Einzelpraxen	13,83	13,83	23,75	9,03	9,03
Fachgleiche Berufsausübungsgemein- schaften.....	16,12	13,00	29,39	13,47	11,35
Zahnarztpraxen	2,10	2,06	2,04	3,00	2,93
davon:					
Einzelpraxen	2,37	2,37	2,98	3,79	3,79
Berufsausübungsgemeinschaften.....	4,69	3,89	6,92	5,09	4,47

noch Tabelle 2: Relativer Standardfehler wesentlicher Kernmerkmale nach ausgewählten Organisationsformen

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Relativer Standardfehler in %				
	Einnahmen je Praxis	Einnahmen je Praxisinhaber	Aufwendungen je Praxis	Reinertrag je Praxis	Reinertrag je Praxisinhaber
Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten	1,71	1,87	3,02	1,79	1,97
davon:					
Einzelpraxen	1,73	1,73	3,14	1,80	1,80
Berufsausübungsgemeinschaften.....	8,15	9,37	24,92	10,40	11,10
Praxen von Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten	1,94	2,14	4,10	1,99	2,22
darunter:					
Einzelpraxen	1,97	1,97	4,24	2,01	2,01
Praxen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten..	3,50	3,66	9,14	4,05	4,20
darunter:					
Einzelpraxen	3,54	3,54	9,26	4,10	4,10

2 Die Praxen sonstiger Fachgebiete umfassen die Fachgebiete Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Humangenetik, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Pathologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Auswahlgrundlage ist das statistische Unternehmensregister. Im Idealfall sind darin alle Einheiten enthalten, über die statistische Aussagen getroffen werden sollen (Grundgesamtheit). Tatsächlich können aber z. B. Einheiten der Grundgesamtheit nicht im statistischen Unternehmensregister enthalten sein (Untererfassung) oder Einheiten sind einem falschen Wirtschaftszweig zugeordnet.

Daneben entstehen Schätzfehler, wenn Einheiten im Datenmaterial enthalten sind, die faktisch nicht (mehr) zur Auswahlgrundlage gehören oder ihre Ziehungsschicht verlassen. Fehler in der Auswahlgrundlage werden u. a. durch Anpassung der Hochrechnungsfaktoren weitestgehend bereinigt. Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen werden Fehlerquellen in den Daten weitestgehend ausgeschaltet. Schätzungen des systematischen Fehlers wurden nicht erstellt.

Die Einheiten des Erhebungsbereiches sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Sofern eine Einheit weder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte noch steuerbare Umsätze hat, wird sie im statistischen Unternehmensregister als nicht erhebungsrelevant bewertet. Das statistische Unternehmensregister speist sich im Wesentlichen aus den Angaben der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuervoranmeldung sowie den Meldungen der Bundesagentur für Arbeit. Es gibt also eine gewisse Untererfassung.

Bei der Vervollständigung und Aktualisierung der Adressen der Auswahlgrundlage der Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten hat die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) durch die Zusammenstellung frei zugänglicher Adressdaten in Psychotherapeutensuchdiensten der Psychotherapeutenkammern unterstützt, welche mit den Adressen des statistischen Unternehmensregisters abgeglichen worden ist. Bei Bedarf ist das statistische Unternehmensregister um die fehlende Adresse ergänzt bzw. die vorhandene Adresse aktualisiert worden.

Ferner enthalten die Adressen der Auswahlgrundlage bei den Arztpraxen nicht immer das Fachgebiet der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber. In diesen Fällen sind die Adressen der Arztpraxen auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen in Deutschland (<http://www.kbv.de/html/arztuche.php>) recherchiert und das Fachgebiet gegebenenfalls korrigiert oder ergänzt worden. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Informationen können dabei – in einigen wenigen Fällen – Falschzuordnungen unterlaufen sein.

4.3.2 Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale (Item-Non-Response)

Zunächst findet eine Sichtkontrolle der eingegangenen Online-Meldungen statt. Die erfassten Daten werden außerdem maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten rückgefragt. Werden seitens der Praxen einzelne wichtige Merkmale trotz Aufforderung – im Rahmen einer schriftlichen Rückfrage – nicht gemeldet, erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, da die Auskunftspflichtigen gemäß § 15 Absatz 5 KoStrukStatG zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung verpflichtet sind. Führt dieses Rechtsmittel nicht zu einer verwertbaren Meldung, wird gegen den Auskunftspflichtigen ein Bußgeldverfahren eingeleitet und der entsprechende Datensatz durch Schätzwerte vervollständigt. Bei den wesentlichen Merkmalen der Erhebung sind ausschließlich plausible Angaben in die Hochrechnung eingegangen, fehlende Merkmalswerte kamen bei der Hochrechnung nicht vor.

4.3.2.1 Imputationsmethoden

Grundsätzlich ist beim Fehlen einzelner Werte (Item-Non-Response) bei der auskunftspflichtigen Erhebungseinheit rückgefragt worden. Fehlende Werte, die auf diese Weise nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, sind anhand von Durchschnittswerten geschätzt worden. Die Imputationsquote für die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015 liegt für die einzelnen Merkmale zwischen 0,1 % und 8,4 %.

4.3.3 Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

In der Stichprobe befindliche Einheiten, die falsch zugeordnet sind, nicht melden wollen oder nicht melden können, werden in unechte bzw. echte Antwortausfälle unterteilt.

4.3.3.1 Unechte Antwortausfälle

Unechte Antwortausfälle sind Einheiten, die in der Stichprobe gezogen worden sind, aber nicht zur Auswahlgrundlage (d. h. zum Kreis der in der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich erfassten Praxen) gehören. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten, die rechtlich unselbstständig sind, Dubletten sowie Einheiten, die einen wirtschaftlichen Schwerpunkt außerhalb des Erhebungsbereiches dieser Statistik ausüben.

Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgrundlage der Erhebung gehören, bleiben diese auch in der Hochrechnung unberücksichtigt. Daraus resultiert, dass bei Vorliegen unechter Antwortausfälle die hochgerechneten Ergebnisse der Erhebung in der Fallzahl (Anzahl der Einheiten) immer niedriger als die der Auswahlgrundlage sind. Das Auftreten von unechten Antwortausfällen in den Schichten bewirkt eine Verstärkung der Merkmalsstreuung und damit ein Anwachsen von durch die zufällige Auswahl der Stichprobeneinheiten bewirkten Schätzfehlern.

4.3.3.2 Echte Antwortausfälle

Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei **echten Antwortausfällen** um Erhebungseinheiten, die zur Auswahlgrundlage der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich gehören, für die aber keine oder keine verwertbaren Daten vorliegen, obwohl sie auskunftspflichtig sind.

Echte Antwortausfälle führen häufig dann zu systematischen Fehlern, wenn sie innerhalb der Ziehungsschicht bei einer bestimmten Organisationsform häufiger auftreten als bei anderen Erhebungseinheiten. Echte Antwortausfälle werden im Rahmen der Hochrechnung durch Korrektur des Hochrechnungsfaktors (Erhöhung) der Erhebungseinheiten der gleichen Ziehungsschicht eingeschätzt. Verzerrungsfrei ist diese Vorgehensweise immer dann, wenn das Auftreten der echten Antwortausfälle innerhalb der Schicht als Zufallsereignis angesehen werden darf. In diesem Fall führt die Zuschätzung echter Antwortausfälle zu einer verzerrungsfreien Schätzung von Totalwerten der Zielgesamtheit.

Im Rahmen der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015 sind insgesamt 8 235 Einheiten befragt worden. Von diesen befragten Einheiten haben 6 019 (73,1 %) verwertbare Daten geliefert. Von den Antwortausfällen sind 1 843 (22,4 %) unechte und 372 (4,5 %) echte Antwortausfälle (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Antwortausfälle

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	,unechte' Antwortausfälle		,echte' Antwortausfälle		Antwortausfälle insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
86.21.0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin.....	118	22,4	25	4,8	143	27,2
86.22.0 Facharztpraxen.....	1 260	23,5	216	4,0	1 476	27,6
Arztpraxen insgesamt	1 378	23,4	241	4,1	1 619	27,5
86.23.0 Zahnarztpraxen	243	16,8	69	4,8	312	21,6
86.90.1 Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten insgesamt.....	222	24,4	62	6,8	284	31,2
Insgesamt	1 843	22,4	372	4,5	2 215	26,9

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, ausgelöst etwa durch die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht diese Statistik nicht vor. Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es sind keine Revisionen vorgenommen worden.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es sind keine Revisionen vorgenommen worden.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015 werden 20 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015 ist pünktlich am geplanten Termin, dem 15. August 2017, erfolgt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ein räumlicher Vergleich der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist nicht möglich, da die Ergebnisse nur auf Bundesebene ausgewertet werden. Nur bei Arztpraxen werden die Ergebnisse für ausgewählte Kernmerkmale zusätzlich für das Frühere Bundesgebiet sowie die Neuen Länder und Berlin-Ost veröffentlicht.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Für die Arzt- und Zahnarztpraxen liegen Ergebnisse für die Berichtsjahre 2003, 2007 und 2011 vor, für die Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten für die Berichtsjahre 2007 und 2011.

Im Vergleich zur Erhebung 2011 gab es 2015 bei Arztpraxen Unterschiede hinsichtlich der Zuordnung der Praxen zu einer **Praxis-** bzw. **Organisationsform**.

2011 wurde zwischen den **Praxisformen** Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft und Medizinisches Versorgungszentrum unterschieden. Bei den Praxisgemeinschaften gingen dabei die Angaben aller beteiligten Praxen in die Erhebung ein. Gemeinschaftspraxen wurden alle jeweils einem der gemeldeten Fachgebiete zugeordnet, auch wenn mehrere Fachgebiete ausgeübt wurden.

Da sich aber fachgleiche und fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften hinsichtlich der Kostenstrukturen deutlich unterscheiden können, differenziert die Erhebung 2015 bei den Arztpraxen nach den **Organisationsformen** Einzelpraxis, fachgleiche bzw. fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaft und Medizinisches Versorgungszentrum. Bei fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften werden zwei oder mehr Fachgebiete praktiziert, bei fachgleichen dagegen nur eine. In die Ergebniserstellung der fachgleichen Berufsausübungsgemeinschaften gehen daher nur die Praxen mit einer eindeutigen Zuordnung der Praxis zu einem Fachgebiet ein.

Bei Zahnarztpraxen und Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten gibt es fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften nicht.

Außerdem werden in den Ergebnissen der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015 noch gesonderte Angaben für Praxen veröffentlicht, die mit anderen kooperieren.

Die Unterschiede bei der Zuordnung von Praxen zu Praxis- bzw. Organisationsformen schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse 2015 mit denen der Vorerhebungen ein.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Das Statistische Bundesamt führt in den durch die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich erfassten Wirtschaftszweigen keine weiteren Erhebungen durch. Bezüge zu anderen amtlichen Erhebungen sind nicht gegeben.

Allerdings bestehen Bezüge zu anderen Statistiken wie der Bundesärztestatistik. Diese zählt alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte (http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Statistik2015/Stat15Tab03.pdf). Bei Berufsausübungsgemeinschaften werden dabei alle Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber gezählt. Die Kostenstrukturstatistik bei Arztpraxen beruht auf dem Unternehmenskonzept. Eine Berufsausübungsgemeinschaft wird hier nur einmal gezählt.

Zur Vergleichbarkeit der Daten mit der Bundesärztestatistik werden in der Tabelle 4 nicht die Anzahl der Arztpraxen, sondern die Anzahl der niedergelassenen Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber aufgeführt. Die Unterschiede ergeben sich u. a. aus einer gewissen Untererfassung von Praxen ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vgl. Abschnitt 4.3).

Tabelle 4: Vergleich der ‚Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber‘ gemäß der Kostenstrukturstatistik bei Arztpraxen 2015 mit der ‚Anzahl der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte‘ gemäß der Bundesärztestatistik 2015

Ärztinnen und Ärzte des Fachgebietes/der Fachgebiete...	Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber ³ gemäß Kostenstrukturstatistik bei Arztpraxen 2015	Anzahl der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gemäß Bundesärztestatistik 2015
Allgemeinmedizin	36 355	31 435
Innere Medizin	15 605	21 206
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	8 809	9 577
Kinder- und Jugendmedizin	5 268	5 838
Augenheilkunde	4 914	4 799
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	3 346	3 839
Orthopädie	5 079	4 114
Chirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie.....	4 248	7 329
Haut- und Geschlechtskrankheiten	3 188	3 551
Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie	2 001	3 128
Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.....	4 320	10 660
Urologie.....	2 640	2 718
Sonstige Fachgebiete ⁴	2 290	4 573
Insgesamt (ohne fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ).....	98 061	112 767

3 Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf Einzelpraxen und fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften. Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

4 Die Praxen sonstiger Fachgebiete umfassen die Fachgebiete Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Humangenetik, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Pathologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist eine Basisstatistik für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung (Entstehungsrechnung) im Rahmen der nationalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Veröffentlichungen

Auf der Internetseite www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten steht die Fachserie 2, Reihe 1.6.1 „Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeuten“ 2015 kostenlos zur Verfügung.

Online-Datenbank

Die aktuellen Ergebnisse liegen derzeit in der Online-Datenbank nicht vor.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Absatz 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum des Bundes (FDZ) zur Verfügung.

Sonstiges

Ausgewählte Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015 sind auch in XXL-Faltblättern zu den jeweiligen Wirtschaftszweigen sowie im Statistischen Jahrbuch enthalten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Weitere Informationen enthält folgende Veröffentlichung:

Wirtschaft und Statistik Heft 4/2010 „Kostenstrukturen bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten 2007“, S. 333 ff.

Der oben genannte Aufsatz ist als kostenloser Download erhältlich unter:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Gesundheitswesen/Kostenstruktur042010.pdf?__blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt 20 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes in der Fachserie 2, Reihe 1.6.1. Im Veröffentlichungskalender ist die Fachserie nicht enthalten.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Kein Zugriff.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Kein Zugang.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Kostenstrukturerhebung 2015

Arztpraxen

Statistisches Bundesamt, Referat E308, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn

Rücksendung
bitte bis



Statistisches Bundesamt
Referat E308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 022899 643-8998
Telefax: 022899 10643-8998
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 6 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Praxis einschließlich aller Nebenbetriebsstätten ein.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2015.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2015 endete. Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen oder liegt der endgültige Jahresabschluss noch nicht vor, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung

des Jahresabschlusses 2014. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (-) einzusetzen.

Im Fall von Praxisgemeinschaften, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2015

1 Organisationsform der Praxis (Praxisform)

- 1.1 Einzelpraxis 141 1
- 1.2 Fachgleiche
Berufsausübungsgemeinschaft 2
- 1.3 Fachübergreifende
Berufsausübungsgemeinschaft 3
- 1.4 Medizinisches Versorgungszentrum 4

2 Kooperationsformen der Praxis

i Hierzu zählt die Nutzung von Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) anderer Praxen oder Einrichtungen.

Mehrfachnennungen sind möglich.

- 2.1 Praxis kooperierte nicht. 142A

Weiter mit Frage A3.

noch: Kooperationsformen der Praxis

- 2.2 Praxis kooperierte mit
 - einer Praxisgemeinschaft. 142B
 - einem Praxisnetz. 142C
 - einer Apparate-/Gerätegemeinschaft. 142D
 - einer Laborgemeinschaft. 142E
 - einem ambulanten Operationszentrum. 142F
 - einem Krankenhaus. 142G
 - keiner der zuvor genannten Kooperationsformen. 142H

Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.

3 Ausgeübte ärztliche Tätigkeit

Identnummer

3.1 Fachgebiet gemäß Weiterbildungsordnung

Bitte geben Sie das Fachgebiet/die Fachgebiete Ihrer ärztlichen Tätigkeit in der Praxis an.

Mehrfachnennungen sind möglich. Bitte wählen Sie anhand des beigefügten Schlüsselverzeichnisses bis zu drei Fachgebiete und jeweils bis zu drei Facharzt-/Schwerpunktbezeichnungen aus.

Erstes Fachgebiet 151

Erste Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 151U1

Zweite Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 151U2

Dritte Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 151U3

Können Sie Ihr Fachgebiet nicht zuordnen, dann beschreiben Sie dieses bitte möglichst genau. 151T

Zweites Fachgebiet 152

Erste Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 152U1

Zweite Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 152U2

Dritte Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 152U3

Können Sie Ihr Fachgebiet nicht zuordnen, dann beschreiben Sie dieses bitte möglichst genau. 152T

Drittes Fachgebiet 153

Erste Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 153U1

Zweite Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 153U2

Dritte Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 153U3

Können Sie Ihr Fachgebiet nicht zuordnen, dann beschreiben Sie dieses bitte möglichst genau. 153T

Bemerkungen zur ausgeübten ärztlichen Tätigkeit 159T

noch: **Ausgeübte ärztliche Tätigkeit**

Identnummer

- 3.2 Art der ärztlichen Tätigkeit
- Hausärztlich tätig 124 1
- Fachärztlich tätig 2
- 3.3 Durchführung von ambulanten Operationen nach dem Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS)
- Es wurden ambulante Operationen nach dem OPS durchgeführt. 125 1
- Es wurden **keine** ambulanten Operationen nach dem OPS durchgeführt. 2

B Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2015 1

Anzahl

- 1 Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber 351 _____
- 2 Anzahl der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen 352 _____
- 3 Anzahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte 353 _____
- 4 Anzahl der Technischen Assistentinnen und Assistenten, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Medizinischen Fachangestellten und dergleichen 355 _____
- 5 Anzahl der Auszubildenden
- i** Bitte geben Sie die in der Praxis tätigen Personen in Ausbildung (z. B. Medizinische Fachangestellte) an. 331 _____
- 6 Anzahl der sonstigen Beschäftigten
- i** Bitte geben Sie die in der Praxis tätigen Praxismanagerinnen und Praxismanager, Schreib-, Hilfs-, Reinigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten und dergleichen an. 356 _____
- 7 **Tätige Personen insgesamt**
Summe B1 bis B6 310 _____
- 8 **Wie viele von den tätigen Personen waren weiblich?** 321 _____
- 9 **Wie viele von den tätigen Personen waren in Teilzeit beschäftigt? 2**
- i** Hierzu zählen auch die geringfügig Beschäftigten. 322 _____

C Einnahmen im Berichtsjahr 2015 Identnummer _____

i Hierzu zählen nur die Einnahmen aus **selbstständiger** ärztlicher Tätigkeit im Berichtsjahr 2015.

1 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV) Volle Euro

i Hierzu zählen die Einnahmen aus ambulanter und stationärer kassen- bzw. vertragsärztlicher Tätigkeit vor Abzug der KV-Verwaltungskosten. 251 _____

2 Einnahmen aus Privatabrechnung Volle Euro

i Hierzu zählen die Einnahmen aus ambulanter und stationärer privatärztlicher Tätigkeit, Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), Selbstzahlerleistungen und Abrechnungen für Beihilfeberechtigte vor Abzug der Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen u.Ä. 252 _____

3 Einnahmen aus sonstiger selbstständiger ärztlicher Tätigkeit

3.1 Einnahmen aus betriebsärztlicher Tätigkeit, nebenamtlicher Krankenhaus-tätigkeit, durchgangsarztlicher Tätigkeit, selbstständiger Vertretung, Gutachter-tätigkeit u.Ä. 254 _____

3.2 Einnahmen als Eigentümerin bzw. Eigentümer eines ambulanten Operations-zentrums sowie aus der Überlassung von Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) für die (fremde) Leistungs-erbringung durch Dritte im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen. 255 _____

4 Einnahmen insgesamt

Summe C1 bis C3.2 220 _____

D Aufwendungen im Berichtsjahr 2015 Identnummer _____

i Hierzu zählen die Aufwendungen soweit sie praxisbedingt sind und die **selbst-ständige** ärztliche Tätigkeit im Berichtsjahr 2015 betreffen. Hier sind Aufwendungen anzugeben, die laut steuerlicher Gewinnermittlung abzugsfähig sind.

1 Personalaufwendungen (einschließlich Aufwendungen für angestellte Ärztinnen und Ärzte)

1.1 Bruttoentgelte Volle Euro

i Hierzu zählen die Bruttoentgelte **ohne Arbeitgeberanteile** zur Sozial-versicherung u.Ä. 411 _____

1.2 Gesetzliche Sozialaufwendungen Volle Euro

i Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft u.Ä. 412 _____

1.3 Übrige Sozialaufwendungen Volle Euro

i Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zu Beihilfen und Zuschüssen im Krankheitsfall, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung u.Ä. 413 _____

1.4 Aufwendungen für Honorare für gelegentliche Assistenz und Praxisvertretung ... 420 _____

2 Sachaufwendungen

2.1 Aufwendungen für Material in eigener Praxis, eigenem Labor und eigenem Operationszentrum

i Hierzu zählen z.B. Medikamente, Verbandmaterial, Chemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Röntgenfilmmaterial. 512 _____

2.2 Aufwendungen für fremde Laborarbeiten 541 _____

2.3 Aufwendungen für die Nutzung fremder Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen. 543 _____

2.4	<p>Aufwendungen für gemietete Praxisräume</p> <p>i Hierzu zählen auch die Mietaufwendungen für Garagen und Kfz-Stellplätze. i Nicht einzubeziehen sind die Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser, diese gehören in die Position D2.6. Ebenso nicht einzubeziehen sind Mieten für praxisfremd genutzte Räume.</p>	551	<p>Volle Euro</p> <p>_____</p>
2.5	<p>Mietwert für Praxisräume und Garagen im eigenen Haus 10</p> <p>i Befanden sich Ihre Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an.</p>	552	<p>_____</p>
2.6	<p>Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser</p>	561	<p>_____</p>
2.7	<p>Aufwendungen für Miete/Leasing</p> <p>i Hierzu zählen z.B. Aufwendungen für Miete und Leasing für Apparate, Geräte, EDV-Anlagen und Software. Nicht einzubeziehen sind die Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung, diese gehören in die Position D2.13.</p>	553	<p>_____</p>
2.8	<p>Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren 11</p> <p>i Nicht einzubeziehen sind die KV-Verwaltungskosten und die Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen, diese gehören in die Position D2.13. Ebenso nicht einzubeziehen sind die Beiträge der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber sowie der Mitinhaberinnen und Mitinhaber zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie.</p>	571	<p>_____</p>
2.9	<p>Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung 12</p> <p>i Hierzu zählen unter anderem die anteilige Kfz-Steuer, Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung, Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kraftstoff- und sonstige laufende Kfz-Betriebskosten, Kfz-Leasingraten.</p>	572	<p>_____</p>
2.10	<p>Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung</p> <p>i Hierzu zählen im Sinne des § 7 EStG die Abschreibungen über die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle sowie gemäß § 7g EStG die Sonderabschreibungen. Nicht einzubeziehen sind Abschreibungen auf Gebäude, diese gehören in die Position D2.5, praxisbedingte Kfz-Abschreibungen, diese gehören in die Position D2.9 sowie absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter, diese gehören in die Position D2.11.</p>	573	<p>_____</p>
2.11	<p>Absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter</p> <p>i Hierzu zählen im Sinne des § 6 Absatz 2, 2a EStG die Sofortabschreibung bei einem Anschaffungswert von 150 bis 410 Euro und die Sammelabschreibung (Poolabschreibung) bei einem Anschaffungswert von 150 bis 1000 Euro.</p>	574	<p>_____</p>
2.12	<p>Fremdkapitalzinsen</p> <p>i Nicht einzubeziehen sind die Darlehenszinsen für bauliche Maßnahmen.</p>	575	<p>_____</p>
2.13	<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen 13</p> <p>i Nicht einzubeziehen sind die als außerordentlich und betriebsfremd anzusehenden Aufwendungen, Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert sowie Aufwendungen für private Zwecke. Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung nicht erfasst. Beachten Sie bitte im Übrigen auch die Erläuterungen.</p>	580	<p>_____</p>
3	<p>Aufwendungen insgesamt</p> <p>Summe D1.1 bis D2.13</p>	590	<p>_____</p>

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Kostenstrukturerhebung 2015

Arztpraxen

KSM

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich werden als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen daher vorrangig der Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und auch den Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten (Praxen) selbst für Vergleiche. Die Erhebung wird im vierjährigen Turnus als zentrale Stichprobenerhebung mit einem Auswahlsatz von 5 Prozent der Praxen in folgenden Wirtschaftszweigen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, durchgeführt:

- Arztpraxen für Allgemeinmedizin und Facharztpraxen (WZ 86.21.0 und WZ 86.22.0),
- Zahnarztpraxen (WZ 86.23.0),
- Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (WZ 86.90.1).

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 KoStrukStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 1 KoStrukStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Praxen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 5 Absatz 3 KoStrukStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 5 Absatz 4 KoStrukStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Kostenstrukturerhebung 2015

Arztpraxen

KSM

Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2014. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (–) einzusetzen.

Im Fall von Praxisgemeinschaften, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

1 Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mit-helfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten und Auszubildenden, die zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis zur Praxis standen. Als unbezahlt mit-helfende Familienangehörige gelten Personen, die ohne Arbeitsvertrag und ohne Vergütung oder sonstige Gegenleistung in der Praxis arbeiten.

Hierzu zählen z. B.:

- Personen in Altersteilzeit
- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit)

Nicht einzubeziehen sind z. B. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 In Teilzeit beschäftigt (einschließlich geringfügig Beschäftigte)

Tätige Personen (Position B7), deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Praxis ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

3 Einnahmen im Berichtsjahr 2015

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen C1 bis C3.2 auch ihre Sonderbetriebs-einnahmen ein.

4 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV)

KV-Verwaltungskosten sind unter Position D2.13 einzutragen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Nachvergütungen aus Vorjahren
- Einnahmen aus Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
- Einnahmen aus Selbstzahlerleistungen

5 Einnahmen aus Privatabrechnung

Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen sind unter Position D2.13 einzutragen.

6 Aufwendungen im Berichtsjahr 2015

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen D1 bis D2.13 auch ihre Sonderbetriebsausgaben ein. Im Fall von **Praxisgemeinschaften**, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

7 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten (Positionen B3 bis B6) geleistete lohnsteuerpflichtige Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder
- Abfindungen an Entgeltempfängerinnen und Entgeltempfänger

noch: Bruttoentgelte

- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge (diese sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde)
- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen (siehe Positionen D1.2 und D1.3).

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgelte für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Entgelte für Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Entgelte für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Praxis in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen

8 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft (siehe Position D1.1)
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung
- Im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallende Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung

9 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Zuschüsse für Verpflegung und Berufsbekleidung
- Trennungentschädigungen
- Umzugskostenvergütungen

Nicht einzubeziehen sind Beiträge der Praxisinhaberinnen bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberinnen bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie.

10 Mietwert für Praxisräume und Garagen im eigenen Haus

Befanden sich die Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an. Hilfsweise benennen Sie hier bitte die auf die Praxisräume (auch Garagen und Kfz-Stellplätze, soweit praxisbedingt) entfallenden anteiligen Hauskosten (anteilige Gebäudeab-schreibung, anteilige Hypotheken- und Grundschuldzinsen ohne Tilgung, Prämien für Gebäudeversicherung, Instandhaltungskosten etc.).

11 Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren

Hierzu zählen z. B.:

- Kammerbeiträge
- Beiträge zu Berufs- und Fachorganisationen
- Versicherungen für Berufshaftpflicht
- Praxis-, Feuer- und Diebstahlversicherung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- KV-Verwaltungskosten (siehe Position D2.13)
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen (siehe Position D2.13)
- Kfz-Versicherungen (siehe Position D2.9)
- Private Versicherungen

12 Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung

Anteilige praxisbedingte Aufwendungen für Kraftfahrzeughaltung.

Hierzu zählen z. B.:

- Kfz-Steuer
- Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung
- Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Kraftstoff- und sonstige laufende Betriebskosten
- Kfz-Leasingraten

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die private Kraftfahrzeugnutzung.

13 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen für die Praxis, die nicht bereits unter den Positionen D1.1 bis D2.12 erfasst wurden, die aber steuerlich absetzbar sind.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie Buchführungs-, Inkasso- und Mahnbüros
- Aufwendungen für die Teilnahme der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen an wissenschaftlichen Kongressen, Fort- und Weiterbildungskursen, Supervision sowie für den Erwerb von Fachliteratur und dergleichen
- Aufwendungen für die Berufsbekleidung der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen

noch: Sonstige betriebliche Aufwendungen

- Betriebliche Steuern
- Abfallbeseitigungskosten
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Beratungsentgelte
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen
- KV-Verwaltungskosten
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider etc.)
- Reisekosten der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen und damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen
- Werbeaufwand, Inserate, laufende Wartezimmergestaltung (Lesezirkel, Wartezimmer-TV u. Ä.)
- Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Einkommensteuer
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers, sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie

Schlüsselverzeichnis

KSM

zur Signierung der Fachgebiete und der Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung
für die Arztpraxen 2015 – alphabetische Sortierung nach Fachgebieten

Schlüssel	Fachgebiet	Schlüssel	Facharztbezeichnung (FA)/ Schwerpunktbezeichnung (SP)
01	Allgemeinmedizin	01	FA Allgemeinmedizin
13	Anästhesiologie	01	FA Anästhesiologie
16	Arbeitsmedizin	01	FA Arbeitsmedizin
05	Augenheilkunde	01	FA Augenheilkunde
08	Chirurgie	11 12 13 14 17 18 19 20	FA Allgemeinchirurgie FA Gefäßchirurgie FA Herzchirurgie FA Kinderchirurgie FA Plastische und Ästhetische Chirurgie FA Thoraxchirurgie FA Visceralchirurgie FA Orthopädie und Unfallchirurgie
03	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	01 11 12 13 02	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe SP Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin SP Gynäkologische Onkologie SP Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin Sonstige Schwerpunkte
06	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	01 11	FA Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
09	Haut- und Geschlechtskrankheiten	01	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
17	Humangenetik	01	FA Humangenetik
02	Innere Medizin	01 11 12 13 14 15 16 17 18	FA Innere Medizin FA Innere Medizin und Angiologie FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie FA Innere Medizin und Gastroenterologie FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie FA Innere Medizin und Kardiologie FA Innere Medizin und Nephrologie FA Innere Medizin und Pneumologie FA Innere Medizin und Rheumatologie
04	Kinder- und Jugendmedizin	01 11 12 13 14 02	FA Kinder- und Jugendmedizin SP Kinder-Hämatologie und -Onkologie SP Kinder-Kardiologie SP Neonatologie SP Neuropädiatrie Sonstige Schwerpunkte
18	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	01	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
19	Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	01	FA Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie

Schlüssel	Fachgebiet	Schlüssel	Facharztbezeichnung (FA)/ Schwerpunktbezeichnung (SP)
20	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	01	FA Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
21	Neurochirurgie	01	FA Neurochirurgie
11	Neurologie	01	FA Neurologie
22	Nuklearmedizin	01	FA Nuklearmedizin
07	Orthopädie	01	FA Orthopädie
15	Pathologie	11 01	FA Neuropathologie FA Pathologie
14	Physikalische und Rehabilitative Medizin	01	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin
23	Psychiatrie und Psychotherapie	01 11	FA Psychiatrie und Psychotherapie SP Forensische Psychiatrie
24	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	01	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
10	Radiologie	01 13 14 02	FA Radiologie SP Kinderradiologie SP Neuroradiologie Sonstige Schwerpunkte
25	Strahlentherapie	01	FA Strahlentherapie
12	Urologie	01	FA Urologie

Kostenstrukturerhebung 2015

Zahnarztpraxen

Rücksendung
bitte bis

KSN

Statistisches Bundesamt
Referat E308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Statistisches Bundesamt, Referat E308, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 022899 643-8998

Telefax: 022899 10643-8998

E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Praxis einschließlich aller Nebenbetriebsstätten ein.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2015.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2015 endete. Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen oder liegt der endgültige Jahresabschluss noch nicht vor, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung

des Jahresabschlusses 2014. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (-) einzusetzen.

Im Fall von Praxisgemeinschaften, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KZV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2015

1 Organisationsform der Praxis (Praxisform)

- 1.1 Einzelpraxis 141 1
- 1.2 Berufsausübungsgemeinschaft 2
- 1.3 Medizinisches Versorgungszentrum 4

2 Kooperationsformen der Praxis

i Hierzu zählt die Nutzung von Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) anderer Praxen oder Einrichtungen.

Mehrfachnennungen sind möglich.

- 2.1 Praxis kooperierte nicht. 142A
- 2.2 Praxis kooperierte mit
 - einer Praxisgemeinschaft. 142B
 - einem Praxisnetz. 142C
 - einer Apparate-/Gerätegemeinschaft. 142D
 - einer Laborgemeinschaft. 142E
 - keiner der zuvor genannten Kooperationsformen. 142H

▶ Weiter mit Frage B1.

Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer

B	Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2015 1	Anzahl
1	Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber	351 <input type="text"/>
2	Anzahl der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen	352 <input type="text"/>
3	Anzahl der angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Assistenz Zahnärztinnen und Assistenz Zahnärzte	353 <input type="text"/>
4	Anzahl der Zahntechnikerinnen und Zahntechniker	354 <input type="text"/>
5	Anzahl der Zahnmedizinischen Fachangestellten und dergleichen	355 <input type="text"/>
6	Anzahl der Auszubildenden i Bitte geben Sie die in der Praxis tätigen Personen in Ausbildung (z. B. Zahnmedizinische Fachangestellte) an.	331 <input type="text"/>
7	Anzahl der sonstigen Beschäftigten i Bitte geben Sie die in der Praxis tätigen Praxismanagerinnen und Praxismanager, Schreib-, Hilfs-, Reinigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten und dergleichen an.	356 <input type="text"/>
8	Tätige Personen insgesamt <i>Summe B1 bis B7</i>	310 <input type="text"/>
9	Wie viele von den tätigen Personen waren weiblich?	321 <input type="text"/>
10	Wie viele von den tätigen Personen waren in Teilzeit beschäftigt? 2 i Hierzu zählen auch die geringfügig Beschäftigten.	322 <input type="text"/>

C Einnahmen im Berichtsjahr 2015 Identnummer _____

Hierzu zählen nur die Einnahmen aus **selbstständiger** zahnärztlicher Tätigkeit im Berichtsjahr 2015.

1 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KZV)

Hierzu zählen die Einnahmen aus Kassenabrechnung (KZV) vor Abzug der KZV-Verwaltungskosten, die unter Position D2.13 anzugeben sind. **Nicht** einzubeziehen sind die Nachvergütungen aus Vorjahren.

Volle Euro

251

2 Einnahmen aus Privatabrechnung

Hierzu zählen die Einnahmen aus Privatabrechnungen, Selbstzahlerleistungen und Abrechnungen für Beihilfeberechtigte vor Abzug der Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen u. Ä.

252

3 Einnahmen aus sonstiger selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit

3.1 Einnahmen aus selbstständiger Vertretung, Gutachtertätigkeit u. Ä.

254

3.2 Einnahmen aus der Überlassung von Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) für die (fremde) Leistungserbringung durch Dritte im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen.

255

4 Einnahmen insgesamt

Summe C1 bis C3.2

220

D Aufwendungen im Berichtsjahr 2015 Identnummer _____

Hierzu zählen die Aufwendungen soweit sie praxisbedingt sind und die **selbstständige** zahnärztliche Tätigkeit im Berichtsjahr 2015 betreffen. Hier sind Aufwendungen anzugeben, die laut steuerlicher Gewinnermittlung abzugsfähig sind.

1 Personalaufwendungen

(einschließlich Aufwendungen für angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Assistenz Zahnärztinnen und Assistenz Zahnärzte)

1.1 Bruttoentgelte Identnummer _____

Hierzu zählen die Bruttoentgelte **ohne Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung u. Ä.

411

1.2 Gesetzliche Sozialaufwendungen Identnummer _____

Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. Ä.

412

1.3 Übrige Sozialaufwendungen Identnummer _____

Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zu Beihilfen und Zuschüssen im Krankheitsfall, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung u. Ä.

413

1.4 Aufwendungen für Honorare für gelegentliche Assistenz und Praxisvertretung ...

420

2 Sachaufwendungen

2.1 Aufwendungen für Material in eigener Praxis und eigenem Labor Identnummer _____

Hierzu zählen z. B. Medikamente, Verbandmaterial, Chemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Röntgenfilmmaterial.

512

2.2 Aufwendungen für fremde Laborarbeiten

541

2.3 Aufwendungen für die Nutzung fremder Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen.

543

noch: **Sachaufwendungen**

Identnummer

2.4 Aufwendungen für gemietete Praxisräume

i Hierzu zählen auch die Mietaufwendungen für Garagen und Kfz-Stellplätze. **Nicht** einzubeziehen sind die Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser, diese gehören in die Position D2.6. Ebenso **nicht** einzubeziehen sind Mieten für praxisfremd genutzte Räume.

Volle Euro

551

2.5 Mietwert für Praxisräume und Garagen im eigenen Haus **9**

i Befanden sich Ihre Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die **ortsübliche Vergleichsmiete** (Jahresbetrag) für die Praxisräume an.

552

2.6 Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser

561

2.7 Aufwendungen für Miete/Leasing

i Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Miete und Leasing für Apparate, Geräte, EDV-Anlagen und Software. **Nicht** einzubeziehen sind die Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung, diese gehören in die Position D2.13.

553

2.8 Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren **10**

i **Nicht** einzubeziehen sind die KZV-Verwaltungskosten und die Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen, diese gehören in die Position D2.13. Ebenso **nicht** einzubeziehen sind die Beiträge der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber sowie der Mitinhaberinnen und Mitinhaber zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie.

571

2.9 Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung **11**

i Hierzu zählen unter anderem die anteilige Kfz-Steuer, Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung, Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kraftstoff- und sonstige laufende Kfz-Betriebskosten, Kfz-Leasingraten.

572

2.10 Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung

i Hierzu zählen im Sinne des § 7 EStG die Abschreibungen über die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle sowie gemäß § 7g EStG die Sonderabschreibungen. **Nicht** einzubeziehen sind Abschreibungen auf Gebäude, diese gehören in die Position D2.5, praxisbedingte Kfz-Abschreibungen, diese gehören in die Position D2.9 sowie absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter, diese gehören in die Position D2.11.

573

2.11 Absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter

i Hierzu zählen im Sinne des § 6 Absatz 2, 2a EStG die Sofortabschreibung bei einem Anschaffungswert von 150 bis 410 Euro und die Sammelabschreibung (Poolabschreibung) bei einem Anschaffungswert von 150 bis 1 000 Euro.

574

2.12 Fremdkapitalzinsen

i **Nicht** einzubeziehen sind die Darlehenszinsen für bauliche Maßnahmen.

575

2.13 Sonstige betriebliche Aufwendungen **12**

i **Nicht** einzubeziehen sind die als außerordentlich und betriebsfremd anzusehenden Aufwendungen, Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert sowie Aufwendungen für private Zwecke. Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung nicht erfasst. Beachten Sie bitte im Übrigen auch die Erläuterungen.

580

3 Aufwendungen insgesamt

Summe D1.1 bis D2.13

590

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Kostenstrukturerhebung 2015

Zahnarztpraxen

KSN

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich werden als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen daher vorrangig der Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und auch den Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten (Praxen) selbst für Vergleiche. Die Erhebung wird im vierjährigen Turnus als zentrale Stichprobenerhebung mit einem Auswahlsatz von 5 Prozent der Praxen in folgenden Wirtschaftszweigen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, durchgeführt:

- Arztpraxen für Allgemeinmedizin und Facharztpraxen (WZ 86.21.0 und WZ 86.22.0),
- Zahnarztpraxen (WZ 86.23.0),
- Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (WZ 86.90.1).

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 KoStrukStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 1 KoStrukStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Praxen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 5 Absatz 3 KoStrukStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 5 Absatz 4 KoStrukStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Kostenstrukturerhebung 2015

Zahnarztpraxen

KSN

Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2014. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (–) einzusetzen.

Im Fall von Praxisgemeinschaften, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KZV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

1 Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten und Auszubildenden, die zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis zur Praxis standen. Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die ohne Arbeitsvertrag und ohne Vergütung oder sonstige Gegenleistung in der Praxis arbeiten.

Hierzu zählen z. B.:

- Personen in Altersteilzeit
- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit)

Nicht einzubeziehen sind z. B. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 In Teilzeit beschäftigt (einschließlich geringfügig Beschäftigte)

Tätige Personen (Position B8), deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Praxis ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

3 Einnahmen im Berichtsjahr 2015

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen C1 bis C3.2 auch ihre Sonderbetriebs-einnahmen ein.

4 Aufwendungen im Berichtsjahr 2015

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen D1 bis D2.13 auch ihre Sonderbetriebsausgaben ein. Im Fall von **Praxisgemeinschaften**, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KZV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

5 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten (Positionen B3 bis B7) geleistete lohnsteuerpflichtige Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder
- Abfindungen an Entgeltempfängerinnen und Entgeltempfänger
- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge (diese sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde)
- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen (siehe Positionen D1.2 und D1.3).

noch: Bruttoentgelte

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgelte für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Entgelte für Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Entgelte für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Praxis in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen

6 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft (siehe Position D1.1)
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung
- Im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallende Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung

7 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Zuschüsse für Verpflegung und Berufsbekleidung
- Trennungentschädigungen
- Umzugskostenvergütungen

Nicht einzubeziehen sind Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie.

8 Aufwendungen für Material in eigener Praxis und eigenem Labor

Alle Aufwendungen für (zahn)medizinisches Verbrauchsmaterial.

Hierzu zählen z. B.:

- Medikamente, Verbandmaterial, Chemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Röntgenfilmmaterial
- Weiterhin, soweit ein praxiseigenes Dentallabor besteht, alle Aufwendungen für zahntechnisches Verbrauchsmaterial wie z. B. Zahnersatzmaterial, im Herstellungsprozess von Zahnersatz verwendetes Modellierungs- und Bearbeitungsmaterial

9 Mietwert für Praxisräume und Garagen im eigenen Haus

Befanden sich die Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an. Hilfsweise benennen Sie hier bitte die auf die Praxisräume (auch Garagen und Kfz-Stellplätze, soweit praxisbedingt) entfallenden anteiligen Hauskosten (anteilige Gebäudeab-schreibung, anteilige Hypotheken- und Grundschuldzinsen ohne Tilgung, Prämien für Gebäudeversicherung, Instandhaltungskosten etc.).

10 Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren

Hierzu zählen z. B.:

- Kammerbeiträge
- Beiträge zu Berufs- und Fachorganisationen
- Versicherungen für Berufshaftpflicht
- Praxis-, Feuer- und Diebstahlversicherung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- KZV-Verwaltungskosten (siehe Position D2.13)
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen (siehe Position D2.13)
- Kfz-Versicherungen (siehe Position D2.9)
- Private Versicherungen

11 Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung

Anteilige praxisbedingte Aufwendungen für Kraftfahrzeughaltung.

Hierzu zählen z. B.:

- Kfz-Steuer
- Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung
- Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Kraftstoff- und sonstige laufende Betriebskosten
- Kfz-Leasingraten

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die private Kraftfahrzeugnutzung.

12 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen für die Praxis, die nicht bereits unter den Positionen D1.1 bis D2.12 erfasst wurden, die aber steuerlich absetzbar sind.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie Buchführungs-, Inkasso- und Mahnbüros
- Aufwendungen für die Teilnahme der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen an wissenschaftlichen Kongressen, Fort- und Weiterbildungskursen, Supervision sowie für den Erwerb von Fachliteratur und dergleichen
- Aufwendungen für die Berufsbekleidung der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen

noch: Sonstige betriebliche Aufwendungen

- Betriebliche Steuern
- Abfallbeseitigungskosten
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Beratungsentgelte
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen
- KZV-Verwaltungskosten
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider etc.)
- Reisekosten der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen und damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen
- Werbeaufwand, Inserate, laufende Wartezimmergestaltung (Lesezirkel, Wartezimmer-TV u. Ä.)
- Aufwendung für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Einkommensteuer
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie

Kostenstrukturerhebung 2015

Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Statistisches Bundesamt, Referat E308, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn

Rücksendung
bitte bis

KSW

Statistisches Bundesamt
Referat E308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 022899 643-8998
Telefax: 022899 10643-8998
E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Praxis einschließlich aller Nebenbetriebsstätten ein.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2015.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2015 endete. Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen oder liegt der endgültige Jahresabschluss noch nicht vor, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung

des Jahresabschlusses 2014. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (-) einzusetzen.

Im Fall von Praxismgemeinschaften, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen PraxisinhaberIn bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2015

1 Organisationsform der Praxis (Praxisform)

- 1.1 Einzelpraxis 141 1
- 1.2 Berufsausübungsgemeinschaft 2
- 1.3 Medizinisches Versorgungszentrum 4

2 Kooperationsformen der Praxis

i Hierzu zählt die Nutzung von Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) anderer Praxen oder Einrichtungen.

Mehrfachnennungen sind möglich.

- 2.1 Praxis kooperierte nicht. 142A

Weiter mit Frage A3.

noch: **Kooperationsformen der Praxis**

- 2.2 Praxis kooperierte mit
 - einer Praxismgemeinschaft. 142B
 - einem Praxisnetz. 142C
 - keiner der zuvor genannten Kooperationsformen. 142H

Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.

3 Ausgeübte psychotherapeutische Tätigkeit

i Bitte geben Sie den Schwerpunkt Ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit an.

- 3.1 Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut 122 1
- 3.2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut 2

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer

B	Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2015 1	Anzahl
1	Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber	351 <input type="text"/>
2	Anzahl der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen	352 <input type="text"/>
3	Anzahl der angestellten psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	353 <input type="text"/>
4	Anzahl der Beschäftigten in Therapieausbildung	355 <input type="text"/>
5	Anzahl der Auszubildenden i Bitte geben Sie die in der Praxis tätigen Personen in sonstiger Ausbildung an.	331 <input type="text"/>
6	Anzahl der sonstigen Beschäftigten i Bitte geben Sie die in der Praxis tätigen Schreib-, Hilfs-, Reinigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten und dergleichen an.	356 <input type="text"/>
7	Tätige Personen insgesamt <i>Summe B1 bis B6</i>	310 <input type="text"/>
8	Wie viele von den tätigen Personen waren weiblich?	321 <input type="text"/>
9	Wie viele von den tätigen Personen waren in Teilzeit beschäftigt? 2 i Hierzu zählen auch die geringfügig Beschäftigten.	322 <input type="text"/>

C Einnahmen im Berichtsjahr 2015 3

Hierzu zählen nur die Einnahmen aus **selbstständiger** psychotherapeutischer Tätigkeit im Berichtsjahr 2015.

Identnummer

1 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV) 4

Hierzu zählen die Einnahmen aus kassen- bzw. vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit vor Abzug der KV-Verwaltungskosten.

251

Volle Euro

2 Einnahmen aus Privatabrechnung 5

Hierzu zählen die Einnahmen aus privatpsychotherapeutischer Tätigkeit, Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), Selbstzahlerleistungen, Abrechnungen für Beihilfeberechtigte vor Abzug der Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen u. Ä.

252

3 Einnahmen aus sonstiger selbstständiger psychotherapeutischer Tätigkeit

3.1 Einnahmen aus Gutachtertätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision u. Ä.

254

3.2 Einnahmen aus der Überlassung von Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) für die (fremde) Leistungserbringung durch Dritte im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen.

255

4 Einnahmen insgesamt

Summe C1 bis C3.2

220

D Aufwendungen im Berichtsjahr 2015 6

Hierzu zählen die Aufwendungen soweit sie praxisbedingt sind und die **selbstständige** psychotherapeutische Tätigkeit im Berichtsjahr 2015 betreffen.

Hier sind Aufwendungen anzugeben, die laut steuerlicher Gewinnermittlung abzugsfähig sind.

1 Personalaufwendungen (einschließlich Aufwendungen für angestellte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

1.1 Bruttoentgelte 7

Hierzu zählen die Bruttoentgelte **ohne Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung u. Ä.

411

1.2 Gesetzliche Sozialaufwendungen 8

Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. Ä.

412

1.3 Übrige Sozialaufwendungen 9

Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zu Beihilfen und Zuschüssen im Krankheitsfall, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung u. Ä.

413

1.4 Aufwendungen für Honorare für gelegentliche Assistenz und Praxisvertretung ...

420

2 Sachaufwendungen

2.1 Aufwendungen für Material

Hierzu zählt diagnostisches Verbrauchsmaterial, z. B. Fragebogen.

512

2.2 Aufwendungen für die Nutzung fremder Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen.

543

noch: **Sachaufwendungen**

Identnummer _____

2.3	<p>Aufwendungen für gemietete Praxisräume</p> <p>i Hierzu zählen auch die Mietaufwendungen für Garagen und Kfz-Stellplätze. Nicht einzubeziehen sind die Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser, diese gehören in die Position D2.5. Ebenso nicht einzubeziehen sind Mieten für praxisfremd genutzte Räume.</p>	551	<p>Volle Euro</p> <p>_____</p>
2.4	<p>Mietwert für Praxisräume und Garagen im eigenen Haus 10</p> <p>i Befanden sich Ihre Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an.</p>	552	<p>_____</p>
2.5	<p>Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser</p>	561	<p>_____</p>
2.6	<p>Aufwendungen für Miete/Leasing</p> <p>i Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Miete und Leasing für EDV-Anlagen und Software. Nicht einzubeziehen sind die Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung, diese gehören in die Position D2.12.</p>	553	<p>_____</p>
2.7	<p>Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren 11</p> <p>i Nicht einzubeziehen sind die KV-Verwaltungskosten und die Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen, diese gehören in die Position D2.12. Ebenso nicht einzubeziehen sind die Beiträge der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber sowie der Mitinhaberinnen und Mitinhaber zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie.</p>	571	<p>_____</p>
2.8	<p>Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung 12</p> <p>i Hierzu zählen unter anderem die anteilige Kfz-Steuer, Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung, Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kraftstoff- und sonstige laufende Kfz-Betriebskosten, Kfz-Leasingraten.</p>	572	<p>_____</p>
2.9	<p>Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung</p> <p>i Hierzu zählen im Sinne des §7 EStG die Abschreibungen über die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle sowie gemäß §7g EStG die Sonderabschreibungen. Nicht einzubeziehen sind Abschreibungen auf Gebäude, diese gehören in die Position D2.4, praxisbedingte Kfz-Abschreibungen, diese gehören in die Position D2.8 sowie absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter, diese gehören in die Position D2.10.</p>	573	<p>_____</p>
2.10	<p>Absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter</p> <p>i Hierzu zählen im Sinne des §6 Absatz 2, 2a EStG die Sofortabschreibung bei einem Anschaffungswert von 150 bis 410 Euro und die Sammelabschreibung (Poolabschreibung) bei einem Anschaffungswert von 150 bis 1000 Euro.</p>	574	<p>_____</p>
2.11	<p>Fremdkapitalzinsen</p> <p>i Nicht einzubeziehen sind die Darlehenszinsen für bauliche Maßnahmen.</p>	575	<p>_____</p>
2.12	<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen 13</p> <p>i Nicht einzubeziehen sind die als außerordentlich und betriebsfremd anzusehenden Aufwendungen, Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert sowie Aufwendungen für private Zwecke. Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung nicht erfasst. Beachten Sie bitte im Übrigen auch die Erläuterungen.</p>	580	<p>_____</p>
3	<p>Aufwendungen insgesamt</p> <p><i>Summe D1.1 bis D2.12</i></p>	590	<p>_____</p>

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Kostenstrukturerhebung 2015

Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen
und -therapeuten

KSW

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich werden als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen daher vorrangig der Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und auch den Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten (Praxen) selbst für Vergleiche. Die Erhebung wird im vierjährigen Turnus als zentrale Stichprobenerhebung mit einem Auswahlsatz von 5 Prozent der Praxen in folgenden Wirtschaftszweigen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, durchgeführt:

- Arztpraxen für Allgemeinmedizin und Facharztpraxen (WZ 86.21.0 und WZ 86.22.0),
- Zahnarztpraxen (WZ 86.23.0),
- Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (WZ 86.90.1).

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG), Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 KoStrukStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 1 KoStrukStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Praxen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 5 Absatz 3 KoStrukStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 5 Absatz 4 KoStrukStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Kostenstrukturerhebung 2015

Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten

KSW

Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2014. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (-) einzusetzen.

Im Fall von Praxisgemeinschaften, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

1 Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mit-helfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten und Auszubildenden, die zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis zur Praxis standen. Als unbezahlt mit-helfende Familienangehörige gelten Personen, die ohne Arbeitsvertrag und ohne Vergütung oder sonstige Gegenleistung in der Praxis arbeiten.

Hierzu zählen z. B.:

- Personen in Altersteilzeit
- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit)

Nicht einzubeziehen sind z. B. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 In Teilzeit beschäftigt (einschließlich geringfügig Beschäftigte)

Tätige Personen (Position B7), deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Praxis ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

3 Einnahmen im Berichtsjahr 2015

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen C1 bis C3.2 auch ihre Sonderbetriebs-einnahmen ein.

4 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV)

KV-Verwaltungskosten sind unter Position D2.12 einzutragen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Nachvergütungen aus Vorjahren
- Einnahmen aus individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
- Einnahmen aus Selbstzahlerleistungen

5 Einnahmen aus Privatabrechnung

Hierzu zählen Einnahmen aus Kostenerstattung gemäß § 13 Absatz 3 SGB V.

Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen sind unter Position D2.12 einzutragen.

6 Aufwendungen im Berichtsjahr 2015

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen D1 bis D2.12 auch ihre Sonderbetriebsausgaben ein. Im Fall von **Praxisgemeinschaften**, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

7 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten (Positionen B3 bis B6) geleistete lohnsteuerpflichtige Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Tarifrrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder

noch: Bruttoentgelte

- Abfindungen an Entgeltempfängerinnen und Entgeltempfänger
- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge (diese sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde)
- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen (siehe Positionen D1.2 und D1.3).

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgelte für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Entgelte für Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Entgelte für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Praxis in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen

8 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft (siehe Position D1.1)
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung
- Im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallende Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung

9 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Zuschüsse für Verpflegung und Berufsbekleidung
- Trennungentschädigungen
- Umzugskostenvergütungen

Nicht einzubeziehen sind Beiträge der Praxisinhaberinnen bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberinnen bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie.

10 Mietwert für Praxisräume und Garagen im eigenen Haus

Befanden sich die Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an. Hilfsweise benennen Sie hier bitte die auf die Praxisräume (auch Garagen und Kfz-Stellplätze, soweit praxisbedingt) entfallenden anteiligen Hauskosten (anteilige Gebäudeabschreibung, anteilige Hypotheken- und Grundschuldzinsen ohne Tilgung, Prämien für Gebäudeversicherung, Instandhaltungskosten etc.).

11 Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren

Hierzu zählen z. B.:

- Kammerbeiträge
- Beiträge zu Berufs- und Fachorganisationen
- Versicherungen für Berufshaftpflicht
- Praxis-, Feuer- und Diebstahlversicherung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- KV-Verwaltungskosten (siehe Position D2.12)
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen (siehe Position D2.12)
- Kfz-Versicherungen (siehe Position D2.8)
- Private Versicherungen

12 Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung

Anteilige praxisbedingte Aufwendungen für Kraftfahrzeughaltung.

Hierzu zählen z. B.:

- Kfz-Steuer
- Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung
- Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Kraftstoff- und sonstige laufende Betriebskosten
- Kfz-Leasingraten

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die private Kraftfahrzeugnutzung.

13 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen für die Praxis, die nicht bereits unter den Positionen D1.1 bis D2.11 erfasst wurden, die aber steuerlich absetzbar sind.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie Buchführungs-, Inkasso- und Mahnbüros
- Aufwendungen für die Teilnahme der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen an wissenschaftlichen Kongressen, Fort- und Weiterbildungskursen, Supervision sowie für den Erwerb von Fachliteratur und dergleichen

noch: Sonstige betriebliche Aufwendungen

- Aufwendungen für die Berufsbekleidung der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen
- Betriebliche Steuern
- Abfallbeseitigungskosten
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Beratungsentgelte
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen
- KV-Verwaltungskosten
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider etc.)
- Reisekosten der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen und damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen
- Werbeaufwand, Inserate, laufende Wartezimmergestaltung (Lesezirkel, Wartezimmer-TV u. Ä.)
- Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Einkommensteuer
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie